Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Ustert

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. No. XXXVIII. Luzern, den 15. December.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 4 December.

(Fortsetzung von Hubers Meinung.)

Was war es anders als die ausserste Uebertreibung, wenn man den Mitgliedern, welche auf die Vernunft, auf den Sinn der Constitution und auf das Beispiel der französischen Gesezgebung gestuzt, die Rechte der Gesezgebung überhaupt und die persönlichen Rechte der Repräsentanten vertheidigten, vorwarf, sie wollten die Freiheit begraben; sie verlezten die Souverainität des Volkes!

Wenn, gehörige Umstände vorausgesezt, einzelne Mitglieder ihre Entlassung erhalten würden, so wäre, sagte man, die Freiheit begraben? Wahrlich eine leicht zu begrabende Freiheit!

Die Volkssouverainität glaubte man verlezt, weil unser einige weniger hier berathschlagten? Daran denkt niemand im Volke? Darüber wird aber wohl mancher lacheln, wenn er so abentheuerliche Schlüsse davon ableiten höret?

Also der Volkssouverainität wäre die Möglichkeit einzelner Entlassungen zuwider? dem Willen der Nation entgegen?

Was ist denn Souverainität? Rechtmässige oberste Gewalt! Volkssouverainitat ist also das Recht der gesammten Staatsburger, die oberste Gewalt auszuüben, oder die Mittel zu bestimmen, wie der Zwek der Gesellschaft erreicht werden soll!

Dieser Wille des Souverains muß ausgedrükt werden, wenn er verlezt werden kann, wenn er ausgeführt werden soll!

Und wo ist nun dieser Wille des Volks ausgedrükt? In der Constitution und nirgends als in der Constitution! Da allein hat das souveraine Volk seinen Willen ausgedrükt, seinen unmittelbaren, unverlezbaren Willen!

Wir müssen also zuerst die Constitution fragen, ob Mitglieder der Gesezgebung austreten können, sey es durch Uebernehmung anderer Stellen oder durch Entlassung.

Und was spricht sie über diesen Gegenstand? Ausdrüklich keine Sylbe in keinem Artikel! Wir müssen also diesen Willen im Geiste der Verfassung aufsuchen!

Wo ist es nun Sinn unsrer Verfassung, die persönliche Freiheit, die Rechte des Bürgers einzuschränken, wenn es nicht die Erhaltung des Staats nothwendig erfodert, und dieses ist hier der Fall gar nicht.

Das ganze neue Staatsgebäude, welches unsre Verfassung aufstellt, ist nach dem Riß des fränkischen gemacht! Es ist auf die namlichen Grundsätze gebaut! Es ist also vollkommen in dem Sinn unserer Constitution, da wo sie sich nicht ausdrüklich erklart, daß sie nach dem Inhalt der Mutterconstitution erklart werde — — — einer Constitution, die von einer Gesezgebung ausgegangen ist, welche eine Masse von Licht, wie Secretan sehr wohl gesagt hat, in ihrem Schoose vereinigte. Ich setze hinzu, von einem durch grosse Erfahrungen gereinigten Lichte! Ja, B. R., die fränkische Gesezgebung ist tausend Jahr alt, denn sie hat in einem Jahrzehend alle politische Experimente gemacht, die sonst Jahrtausende erfahren, und Talente und Kräfte geweckt und vereinigt, die seit dem Untergang der alten Republiken, in Jahrhunderten nur einzeln erschienen sind.

Nun ziehen wir die dritte jezige Verfassung der grossen Nation zu Rathe, und wir finden, daß sie die Entlassungen gestattet. Ich darf Euch nur das schon angeführte Beispiel des Repräsentanten Jourdan, jezt Oberbefehlshabers der Mainzer Armee wiederholen. Ich darf Euch nur auf ihren 56sten Artikel hinweisen, der so gar den Fall voraussieht, wo durch einen ausserordentlichen Zusammenfluß von Umständen, die Nationalrepräsentation um einen ganzen Drittheil vermindert werden könnte, und dagegen neue Wahlen verfüget. Ich darf Euch, sage ich, nur an diesen Artikel weisen, um Euch zu überzeugen, mit wie wenig Grund man gegen die Zulässigkeit der Entlassung sich auf den 36sten Artikel unsrer Constitution berufen hat. Man hat vorgegeben (und bemerkt es wohl, ich bitte, dieses war der scheinbarste Vorwand, den die Gegner der Entlassungen angegeben hatten) es müsse jeder Kanton 12 Repräsentanten in den gesezgebenden Räthen durchaus behalten, weil er so viel dazu zu erwählen habe. Aber wenn diese Folge im Sinn der Constitution wäre, so müßte sie auch Verfügungen gegen jede einzelne

Verminderung getroffen haben, die sie nicht verhindern kann, so wie gegen die welche sie gestattet, und also voraussah. Denn keine Souverainitat kann dem Schiksal gebieten; oder wählte das Volk unsterbliche Gesezgeber? Und sezte sie nicht voraus, daß Gesezgeber zu Direktoren erwählt werden könnten! Und dennoch verfügt kein Artikel eine Ersetzung im Fall dieser Verminderungen. Also gestattet sie dieselben, weil sie dieselben nothwendig voraussehen mußte, und der 36ste Artikel bedeutet hierbei nichts, und die Constitution wird dadurch nicht verlezt und ihr habt die Constitution nicht verlezt, daß ihr bisher Entlassungen gestattet, ja selbst veranlaßt habt; so wenig als ihr die Souverainität des Volks verlezt, wenn ihr die Entlassungen gesezlich einschränkt, und in den gehörigen Fallen nach bestimmten Vorschriften gestattet.

Daß manche, aus übelverstandenem Patriotismus, so mit der Souverainität des Volks spielen, diese Idee als einen politischen Popanz überall aufstellen, und ihre Kollegen von verschiedener Meinung einer Verletzung derselben so leichtsinnig beschuldigen, ist unertraglich!

Wir huldigen der Souverainität des Volkes alle! Sein Wille ist mir heilig, wenn er es einem ist; aber ich lasse mir denselben von niemand aufbürden, er muß vom Volke selbst unmittelbar ausgedrükt seyn, und dieses ist er nur in der Constitution.

Wir haben gesehen, daß diese die Entlassungen nicht untersagt, daß sie dieselbe vorausgesezt hat, daß ihre Verfügungen sie gestatten, daß die Grundsatze der grossen Nation und ihre Verfassung sie erlauben, und ihr Gebrauch für ihre Republik nüzlich ist.

Da also ihre gänzliche Untersagung die Rechte des Bürgers, die Würde des Repräsentanten, die persönliche Freiheit, verringern, so darf sie nur als ein Constitutionsartikel vorgeschlagen und berathen werden. Wenigstens kann ein solches Gesez nur durch die offenbarste Nothwendigkeit entschuldiget werden.

Laßt uns nun sehen, was man man für Ursachen angiebt, die dieses Gesetzes Nüzlichkeit und Nothwendigkeit begründen sollen. Zwei sind hauptsächlich als solche angegeben worden. Erstlich Desertion und dann Corruption dadurch zu verhüten.

Man befürchtet, in der Gefahr möchten die Feigen und Schwachen ihren Posten verlassen, und die Räthe so zusammenschmelzen, daß sie nicht mehr berathschlagen könnten.

Welche schimpfliche Voraussetzung für die Gesezgeber? Welche Gründe sind dann da, daß man solche schimpfliche Voraussetzung in unserm Schooße wagen darf? Fragt die Erfahrung! denkt zurük nach Arau. Einmal als militärische Gewalt in Euerm Saale erschien, wer zitterte unter Euch? Wie sprachen nicht Männer damals mit Schweizermuth, nach der Ueberzeugung ihres Gewissens! Ein andermal, als ihr in jenem offenen von Truppen entblößten Flecken hortet, Luzern sey eingenommen; die Absicht sey auch Arau zu überfallen, und die Regierung aufzuheben, als das Gerücht die Waldstätter schon bis auf wenige Stunden angerükt angab; Keinem von Euch war bange! Wer entfernte sich, blieben Euere Räthe nicht vollzählig, wurden Euere Berathschlagungen unterbrochen? Ich erstaune über solche Voraussetzungen?

Gesezt, es könnte einmal einige Feige unter Euch geben, so mögen sie uns verlassen. Wir wollen so wenig Feige in diesem Saale als in den Reihen unsrer Vaterlandsvertheidiger!

Aber noch mehr, das vorgeschlagne Gesez würde diesem Uebel nie zuvorkommen. Grosse Gefahr dauert nie lange, sahen die Feigen sie von Ferne, so würden sie Urlaub nehmen; wäre sie nahe, so flöhen sie! Also ist es unzwekmässig.

Man befürchtet Corruption! eine noch schimpflichere Voraussetzung! die ich zur Ehre meiner Kollegen nur mit Verachtung beantworten kann. Aber auch eben so unzwekmässig ist das vorgeschlagne Gesez, um dieser zuvorzukommen. Könnte unsere Regierung, wenn sie die Mittel, welche die Constitution in ihre Gewalt giebt, mißbrauchen wollte, die Bestechlichen, nicht eben so gut in unsrer Mitte als an jedem andern Orte bestechen? Und die Unbestechlichen, werden sie sich zum Nachtheil des Vaterlandes aus unserer Mitte wegfischen lassen? Und welche Ursache auf den Verdacht über die Regierung ein Gesez gegen unsere eigene Rechte zu gründen? Und in unserer Lage, wo wir des guten Willens, der vortreflichen Gesinnung unsrer Direktoren so überzeugt sind? Unsrer Direktoren, deren Interesse mit dem Interesse der Gründung unserer neuen Verfassung, mit dem Interesse unsers Vaterlandes identisch ist!

Endlich hat man den Antritt unserer Stelle mit juridischen Contrakten verglichen und vorgegeben, wir hätten dieselben mit diesen Bedingungen angenommen.

Ich berufe mich auf meine Committenten und auf meine werthen Kollegen von meinem Kantone, wir haben an keine solche Bedingungen gedacht, nicht die Urversammlungen, nicht die Wahlmänner, nicht wir die Erwählten! Aber in der entgegen gesezten Voraussetzung, die sich auf die Grundsaze der Freiheit, auf den Sinn der Constitution, auf die Uebung der grossen Nation gründen, haben wir sie übernommen.

Da nun der Artikel dieses Gesetzesvorschlag, den wir nun berathen, der persönlichen Freiheit, dem Rechte des Bürgers, der Würde der Repräsentanten und den Vorzügen der Gesezgebung selbst, so wie den Grundsätzen der Constitution und also dem Willen des Volks zuwider ist, so schliesse ich auf desselben Ausstreichung.

Graf stimmt der Durchstreichung dieses § bei, und sodert Abstimmung, weil schon bei Anlaß des ersten § hierüber eigentlich entschieden wurde.

Secretan sagt: Die Beständigkeit ist eine Tu-

gend der Republikaner, daher werde ich meine Grundsatze aufs neue äussern, wenn sie auch schon nicht gefallen sollten! Man macht aber diesen Grundsatzen so viel Einwendungen, daß ich nicht weiß wo anfangen, um jene zu vertheidigen! — Wir haben eine demokratische repräsentative Verfassung — und der Volkswille, d. i. die Konstitution bestimmt, daß diese Stellvertrettung so und so beschaffen seyn soll, und wir, wir wollten willkuhrlich diese Stellvertretung abändern? und man fodert einen Volkswillen, der sich bestimmt äussere, daß er begehre, uns an diesem Platz ohne eine mögliche Entlassung zu erhalten! wie kann ein anderer Volkswille als jener gefodert werden? — Man stellt uns die französische Konstitution auf — aber eben weil jene dafür sorgt, im Nothfall die Stellvertretung zu ergänzen und unsre Konstitution hiefür nicht sorgt, so soll auch unsre Stellvertretung nicht geschwacht werden! — Und wenn einige aus uns weggehen, und dadurch unsre Zahl, die die wahre Stellvertretung ausmacht, geschwacht wird, wie soll dann ausgemacht werden, wie der, durch die Konstitution gefoderte Drittheil alle zwei Jahre abgehen soll? — Ja, der Verführung würden die Rathe ausgesezt, und das Interesse des Volks in die größte Gefahr gesezt, wenn wir jedem erlauben würden weg zu gehen, weil dann nur noch Einzelne das Ganze leiten würden! — Und wenn allenfalls Krieg entstünde — würde nicht gerade der Muth unserer Mitglieder unsern Arbeiten gefährlich werden? — Schon hörten wir mehreremale den Wunsch in unserer Mitte ertönen, sich gegen den Feind der Freiheit zu stellen: aber wenn die muthigsten, die fähigsten aus uns weggehen können, um das Vaterland zu vertheidigen, wie steht es dann um Führung des Staatsruders? — Man sagt uns, eine solche Einschrankung ware unsrer Freiheit zuwider, die wir als Republikaner geniessen sollen; nein nicht unsre politische, aber unsre persönliche Freiheit haben wir dem Willen des Volks bei Annahm unsrer Stellen aufgeopfert. Die Volksfreiheit und die Verfassung unsrer Republik erfodern die in der Konstitution bestimmte Stellvertretung — diese also ist heilig, diese dürfen wir nicht verletzen und schwächen, daher stimme ich ganz zur Annahme des §.

Herzog bemerkt, daß dieser vorgeschlagne § der Commission dem 1 §, den wir schon beschlossen haben, gerade zuwider ist, und daß man also ohne den ersten zurükzunehmen, diesen § nicht annehmen könne, daher fodert er dessen Durchstreichung.

Custor glaubt, die Auflösung müsse geschehen durch diejenigen, durch die die Verbindung geschah, daher könne kein Gesezgeber durch eine andere Stelle aufgelöst werden, als durch den Volkswillen, d. i. durch die Konstitution; daher stimmt er also zum Gutachten.

Trösch findet diesen § nach der neuen Bestimmung des 1 § unnüz und stimmt also zu dessen Durchstreichung, mit der Bitte um Abstimmung.

Legler glaubt sich auf das ganze helvetische Volk berufen zu dürfen, daß wir nicht so gebunden seien in keinem Nothfall entlassen werden zu können; denn wenn ein Mitglied zu Besorgung seiner unentbehrlichen Angelegenheiten die Entlassung begehrte, wollten wir sie verweigern, und ihn in den Fall setzen, einige Monate darauf, als Insolvendo, dann gezwungen aus der Gesezgebung auszutreten, oder ware es nicht besser, dasselbe früher zu entlassen ehe seine Angelegenheiten zu Grund gegangen sind? Daher begehrt er statt diesem § einen andern, der bestimme, daß in dringenden Fällen die Räthe einem ihrer Mitglieder die Entlassung gestatten können.

Suter ist freilich überzeugt, daß die Grundsätze der Commission nicht siegen werden, aber eben so überzeugt ist er, daß die Würde der Volksstellvertreter ersodert, daß jeder von uns an seiner Stelle bleibe, bis ihn das Gesez und die Konstitution davon abruft.

Koch sagt: Wäre nicht der wahre Gesichtspunkt der Sache verrükt worden, so würden die meisten Gründe, die man für diesen § aufstellt, wegfallen; es ist nicht darum zu thun, zu entscheiden, ob jeder aus uns weglaufen könne wann er will, denn dieses können wir nie zugeben; aber darum ist es zu thun, ob wir in aufferst dringenden Fällen eine Entlassung gestatten können, wenn z. B. einer unfähig wird, seine Pflicht zu erfüllen, oder wenn das Glük eines Mitglieds die Entlassung durchaus fodert; daher stimmt er Leglern bei, indem die gänzliche Ausstreichung des § bedenklich wäre. Würde die Volkssouverainität, wie man behauptete, verlezt, wann sie nicht vollständig repräsentirt ist, so ist keine Volkssouverainität mehr möglich, weil kaum je die ganze Zahl aller Stellvertreter die ganze gesezliche Zeit durch vollständig seyn wird! Man spricht uns vom Volkswillen; sind nicht wir die Ausleger des Volkswillens und ist auch nur zu vermuthen, daß das Volk nicht selbst einen Repräsentanten gerne entlassen würde, wenn seine körperlichen oder ökonomischen Umstände die Entlassung dringlich machen.

Der § wird mit 53 Stimmen gegen 50 unverändert angenommen.

§ 7. Koch denkt, dieser ganze Gesetzesbeschluß habe jezt eine seltsame Form, weil er im Anfang weiß, am Ende schwarz ist; was diesen § nun an sich selbst betrift, so kann er so, wie er hier steht, zu nichts anders dienen, als uns mit einigen Doktorscheinen zu unterhalten, denn da wir durch den 6 § keine Entlassung gestatten können, so helfen nun diese Krankheitsscheine zu nichts, daher tragt er darauf an, entweder diesen § durchzustreichen, oder wenn man gerne solche Scheine hat, deren 4 statt nur 2 zu begehren. (Man lacht.)

Kuhn fodert Durchstreichung dieses §, weil er

ganz überflüssig ist, und keine weitere Folge seiner Bestimmung angiebt.

Carrard sieht keine Widersprüche in unserm Beschluß, denn der 1 § gestattet Entlassung zu Gunsten eines Repräsentanten, der eine andere wichtige Stelle annimmt; der 6 § aber will nicht gänzliche Entlassung aus dem Dienste des Vaterlands gestatten; also ist keine Widersprechung da; um aber diesen 7 § deutlicher zu machen, so will er demselben die Worte beifügen: „um seine Entfernung damit zu rechtfertigen."

Secretan folgt Carrards Bemerkung, und will auch allenfalls diesem Antrag zustimmen, obgleich er den § deutlich genug halt, um verstehen zu geben, daß dieses Zeugniß dazu diene, die Abwesenheit des kranken Mitgliedes zu rechtfertigen.

Fierz will dem vorigen § noch beifügen: „insofern nicht physische oder moralische Krankheit die Pflichterfüllung unmöglich macht" wodurch dann der 7 § sehr zwekmässig wird.

Der § wird ohne weiters angenommen.

Das Direktorium übersendet einen Brief des Justizministers, welcher die verspätete Bekanntmachung des Gesetzes über die Feodalrechte rechtfertigt.

Das Direktorium theilt ein Verzeichniß der kleinern Nationalgüter mit, wovon es den Nov. die Veräusserung begehrte; auf Kuhns Antrag wird dieses Verzeichniß der hierüber niedergesezten Commission zugewiesen.

Secretan im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß in dem Augenblik der allgemeinen Wiedergeburt der bürgerlichen Rechte es wichtig sey, besonders jene ganze Klasse von Menschen zu unterstützen, welche durch ihre ausser ehliche Geburt aus blindem Aberglauben, oder barbarischem Vorurtheil zur bürgerlichen Nichtigkeit, zur Dürftigkeit und zur Verachtung verurtheilt schienen.

In Erwägung, daß wenn bis jezt die Gesezgeber Legitimationen ertheilten, dieses nur ein Hilfsmittel war, welches die alten Mißbräuche nothig machten, das aber in der neuen Ordnung der Dinge unerträglich wird, in welcher alle ausschließlichen Rechte gehässig sind, und wo alle Bürger auf einen Rang gestellt, die nemlichen Rechte geniessen sollen.

In Erwägung endlich, daß wenn es schon in diesem Augenblik unmöglich ist, ein vollständiges Gesez über die Rechte der unehlichen Kinder, und insbesondere über das, was sie beim Tode ihrer Eltern ohne testamentliche Verfügung zu fodern hatten, abzufassen, da die verschiedenen Civil-Gesezbücher in Helvetien die Ordnung der Erbfolge und die Rechte der unehlichen Kinder äusserst verschieden bestimmen; es nichts desto weniger einstweilen bis nach der Abfassung eines allgemeinen Civil-Gesezbuches leicht ist, die Regeln zu bestimmen, welche dem Staat die unehlichen Kinder zusichern, und die grausamen Gesetze umstürzen sollen, die den Urhebern ihres Lebens verboten, für ihre Bedürfnisse zu sorgen;

Hat der grosse Rath beschlossen:

1) Dem Stand eines, ausser der Ehe gebohrnen Kindes hängt gar kein Schandflecken an.

2) Solche unehlichen Kinder geniessen ohne Ausnahme alle bürgerlichen und politischen Rechte, die jedem andern Bürger zukommen.

3) Sie können desnahen sich verheurathen, und ein Testament machen, ohne eine besondere Erlaubniß dazu erhalten zu haben.

4) Eben so sind sie fähig, alles was ihnen durch Testament, Kodizill oder irgend eine andere Schenkung gegeben wird, anzunehmen.

5) Es ist den Eltern der ausser der Ehr gebohrnen Kinder erlaubt, ihnen durch Testament, Kodizill oder jede andere Schenkung denjenigen Theil ihres Vermögens zu überlassen, über welchen sie nach den Gesetzen ihres Orts zu Gunsten von Personen verfügen können, die nicht ihre gesezlichen Nachkommen sind.

6) Durch gegenwärtige Bestimmung ist ausdrüklich jedes ihr zuwider verfügende Gesez oder Gewohnheit aufgehoben.

7) Die Gesetze, welche die unehlichen Kinder von der Erbfolge ihrer Eltern oder anderer Anverwandten ohne testamentliche Zusicherung ausschließen, bleiben nicht destoweniger in Kraft.

8) Da die Vorschriften, welche hier festgesezt sind, genugsam die Rechte der unehlichen Kinder bestimmen, so ist jedes Legitimations-Begehren unnöthig, und wird als solches verworfen.

Da verschiedene Abschnitte des Munizipalbeschlusses vom Senat verworfen worden, so weißt die Versammlung dieselben in die Kommission zurük.

Jomini trägt darauf an eine Kommission zu ernennen, welche untersuche was eigentlich die Bedürfnisse der Republik seyen, und ob sie Opfer von Seite der Gesezgeber fordern. Kuhn fodert Dringlichkeitserklärung. Cartier widersezt sich Jominis Antrag, weil man gestern über den gleichen Gegenstand schon abgesprochen hat, und es ein wahrer Diebstahl an der Zeit ist, immer solche schon verworfene Anträge wieder zu erneuern. — Lärm und Ruf ums Wort und um Abstimmung. Man geht zur Tagesordnung.

Eggs v. Ellikon fodert daß man die Munizipalitätenkommission bestimmt beauftrage, ein Gutachten über die Frage vorzulegen, was eigentlich eine Gemeinde sey, weil der Senat hauptsächlich der Unbestimmtheit dieses Wortes wegen so häufig unsre Munizipalitätsbeschlüsse verwerfe. Secretan bemerkt, daß dieser Antrag schon einmal mit der Tagesord-

nung abgewiesen wurde, und fodert auch jezt Tagesordnung, welche angenommen wird.

Nachmittagssitzung.

Die Mitglieder der Schiffleutezunft in Solothurn fodern Aufhebung des Sequesters, welchen das Direktorium auf ihr Zunftgut gelegt hat, und anerbieten dagen 8000 Franken auf den Altar des Vaterlandes zu legen und eben so viel für Erziehungsanstalten zu verwenden.

Nuce fodert eine Einladung an das Direktorium, um uns die Gründe dieses Sequesters anzuzeigen. Cartier bemerkt daß die Theilhaber dieses Zunftsguts nur die aufgeschwollenen Zinsen vertheilen wollten, und da den Züricherischen Zunftgütern kein Sequester aufgelegt, sondern nur die weitere Vertheilung eingestellt wurde, so begehrt er Aufhebung dieses Sequesters. Escher erinnert daß bei Anlaß der Zunftgütervertheilung in Zürich eine Kommission niedergesezt wurde, die sich über alle Zunftgüter Helvetiens beschäftigen soll, daher begehrt er Verweisung dieser Bittschrift an diese Kommission. Ackermann stimmt ganz Escher und Cartier bei. Graf unterstüzt vor allem aus Nuce, der auf seinem Antrag beharret. Auch Cartier beharret, und widersezt sich der Weisung an eine Kommission. Zimmermann stimmt ganz Nuce bei, dessen Antrag angenommen wird.

Drei Ausgeschossene der Gemeinde Salmen, Abrunt und Scheuren, begehren die Aufhebung des Beschlusses des Direktoriums, welcher die Bezahlung der Grundzinse für dieses Jahr verordnet. Auf Ackermanns Antrag geht man zur Tagesordnung, begründet auf das schon hierüber erlaßne Gesez.

Joseph Imgrüt von Rußwyl im Kanton Luzern, fodert daß seine Frau zur ehelichen Pflicht ermahnt, und ihm wieder zugestellt werde. Nuce denkt die Sache gehöre ganz den gewöhnlichen Richtern zu, und fodert daher auf dieses begründet die Tagesordnung. Cartier bemerkt daß über diesen Gegenstand eine Kommission vorhanden ist, und fodert Verweisung an dieselbe. Wyder denkt die Kommission sey aus Versehen ernannt worden, daher fodert er Tagesordnung. Arb stimmt Cartier bei. Huber stimmt auch zur Tagesordnung welche angenommen wird.

31 Schullehrer aus dem Distrikt Morsee im Leman, fodern bessere Besoldung und machen wichtige Bemerkungen über die zwekmäßigere Einrichtung des öffentlichen Unterrichts und besonders der Dorfschulen. Suter fodert Verweisung an die Unterrichtscommission. Graf folgt, und bittet um beschleunigte Arbeit dieser Kommission. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Denens im Distrikt Milden begehrt die Abschaffung verschiedener herrschaftlicher Gefälle. Ackermann fodert Tagesordnung, begründet auf das Gesez. Huber einfache Tagesordnung.

Sebastian Meyer in Altstätten, der schon 28 Jahr in Helvetien wohnt, fodert das helvetische Bürgerrecht. Auf Secretans Antrag geht man zur Tagesordnung, begründet auf die Konstitution.

Einige Bürger von Wenggi im Kanton Bern klagen über häufige Aufkündigung ihrer entlehnten Kapitalien, und bitten um Schuz gegen ihre Gläubiger. Huber fodert Tagesordnung, weil man unter der neuen Regierung wie unter der alten seine Schulden bezahlen muß. Wyder folgt ganz Hubern. Augspurger fodert Verweisung an das Direktorium, weil diese Eintreibung durch Wucherer betrieben wird. Kuhn folgt Hubern, weil die Schuldner durch die Berner Gesetze sehr zwekmässig gegen übertriebene Foderungen geschüzt sind. Desloes stimmt ganz Hubern bei. Secretan folgt auch, und wundert sich wie man eine solche Bittschrift, die alle bürgerliche Ordnung umwerfen könnte, unterstütze. Michel folgt auch, obgleich er mit diesen bedrängten Bürgern Mitleiden hat. Legler stimmt des Credits der Nation wegen auch bei. Huber beharret aufs neue auf der Tagesordnung, welche angenommen wird.

Fr. Xav. Hübscher, Weltpriester in Niederschöngau im Kanton Luzern, fodert daß die Gesetze in einem deutlichern und faßlichern Styl abgefaßt werden. Nuce freut sich über diese schöne Bittschrift, und wünscht daß wir mehr Deutsch und besonders Schweizerdeutsch in unsern Gesetzen sprechen. Er dankt dem Verfasser dieser schönen Schrift. Huber freut sich auch über diesen Geistlichen der eine so schöne Bittschrift einsandte, und will ehrenvolle Meldung erklären, aber er sieht die größte Schwierigkeit dieses Gegenstandes, um der verschiedenen Spracharten willen, die in Helvetien statt haben: um die größte Sorgfalt hierüber zu bewirken, will er daß man zwei Redaktionssecretaire anstelle, die auf alle Redaktionen mit Sorgfalt wachen. Suter findet dieser Bittsteller habe uns nun einmal klar Wasser eingeschenkt; er stimmt zur ehrenvollen Meldung, und wünscht daß wir alle Helvetier einladen uns mit Freimüthigkeit ihre Gedanken mitzutheilen. Graf folgt, und bezeugt daß er eine ganze Woche unter uns saß, ehe er uns verstand: und wünscht daß diese Bittschrift dem Direktorium zu sorgfältiger Benutzung zugesandt werde. Wyder folgt, und giebt das beßte Zeugniß dem Patriotismus dieses Geistlichen: er stimmt besonders Hubern bei. Capani widersezt sich der ehrenvollen Meldung, und fodert Tagesordnung, weil das Volk die Freiheitssprache lernen soll. Die Ehrenmeldung wird erkannt.

Oberst Wyß von Bern, gewesener Landvogt in Lucens, fodert einen Paß um in die Schweiz zurükkommen zu können, um sich gegen verschiedene verläumderische Beschuldigungen zu rechtfertigen, und die schwachen Ueberreste seines Vermögens zusammenzubringen, doch wünscht er noch eher einen Erlaubniß-

schein noch zwei Jahre außer Helvetien bleiben zu dürfen. Michel glaubt man sey schuldig dem Obrist Wyß den Weg zu seiner Rechtfertigung zu öfnen. Nuce fodert eine Kommission zur Untersuchung dieses Gegenstandes, weil die Volksstimme, welches die Stimme Gottes ist, wider diesen Bittsteller ist. Custor will zur Tagesordnung gehen, weil die Sache selbst richterlich ist, zugleich aber fodert er Verweisung an den Senat. Koch denkt man könne Niemandem die Rechtfertigung versagen, was aber den Paß selbst betrift, so gehört diese Foderung dem Direktorium, dem er die Bittschrift zuweisen will. Huber fodert über dieses politische Camäleon die Tagesordnung. Panchaud folgt Koch. Gapani stimmt mit Verachtung zur Tagesordnung. Wyder und Zimmermann stimmen ganz Hubern bey. Man geht zum Abstimmen und zur Tagesordnung.

Sieben alte Soldaten von Arburg begehren Unterstützung in ihrem brodlosen Zustand. Matti fodert eine Untersuchungskommission. Ackermann fodert Verweisung ans Direktorium. Nuce unterstüzt Ackermann, dessen Antrag angenommen wird. Gapani fodert Vertagung. Graf folgt Gapani. Escher sagt, Foderungen um Unterstüzung gehören vor das Direktorium, und nun weil diese alten Soldaten unsern Geschäftsgang nicht kennen, und sich an uns wandten, sollten wir zur Tegesordnung gehen? nein, wir sollen die Bittschrift dem Direktorium einsenden. — Man geht zur Tagesordnung!

Hs. Jost von Oberwerthhof im Kanton Bern, fragt wohin er sich zu wenden habe, um die Entschädigung für seinen verlohrnen Zehnden zu fodern. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Oberormond im Leman anerbietet sich die alten Abgaben statt der neuen zu bezahlen. Man geht zur Tagesordnung.

Die gleiche Gemeinde so wie auch Unterormond fodern Munizipalitäten und Friedensrichter, und wünschen zugleich daß die Hypothekenregister den Munizipalitäten zur Besorgung übergeben werden. Diese Bittschrift wird den beiden sie betreffenden Kommissionen zugewiesen.

Die Gemeinde Unterormond klagt, daß sie kein Geld habe zu Bezahlung der zwei vom Tausend, und begehrt daß die Armengüter von dieser Steuer ausgenommen seyen. Secretan sagt, die wahren Patrioten haben immer Geld wenn das Vaterland solches bedarf, daher fodert er Tagesordnung, und in lezterer Rükficht begehrt er ebenfalls Tagesordnung, begründet auf das Gesez welches die Armengüter ausnimmt. Desloes stimmt bei. Wyder fodert einfache Tagesordnung über beide Gegenstände, um dem Senat Zeit zu ersparen. Secretan beharret und bezeugt, daß es nicht nothwendig sey solche motivirte Tagesordnungen dem Senat zur Genehmigung zuzusenden. Nuce bezeugt daß sehr leicht der Fall des ganzen Geldmangels vorhanden seyn könne, und begehrt daß auch Zahlung in Lebensmitteln angenommen werde. Secretans Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Altstätten im Kanton Zürich macht Bemerkungen über die Dämme in der Limmath, und fodert Beibehaltung ihrer alten Rechte über Fischerei. Rellstab fodert Tagesordnung. Kuhn begehrt Verweisung an die Fischerrechtskommission. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Hombrechtikon im Kanton Zürich macht Einwendungen gegen die Friedensbezirke, gegen Aufhebung der Ehhaften und gegen das Auflagensystem, und wünscht daß den Munizipalitäten einige Civil und Polizeigewalt gegeben werde. Auf Kuhns Antrag wird diese Bittschrift der Munizipalitätenkommission zugewiesen.

Die Gemeinde Chily und Wüflans im Leman begehren, daß kein Theil des Leman von der helvetischen Republik abgerissen werde. Man geht zur Tagesordnung, begründet auf die hierüber schon erlaßne Erklarung.

Die Unterstatthalter und Distriktsrichter von Mendris fodern etwas Geld auf Rechnung ihrer Besoldungen. Diese Bittschrift wird an das Direktorinm gewiesen.

Der Agent und einige Beamten von Lachen machen Einwendungen wider die Vertheilung ihres Gemeindguts. Diese Bittschrift wird der hierüber niedergesezten Commission zugewiesen.

B. Schaller von Pfafenhofen im Departement des Niederrheins in Frankreich übersendet ein Bardiet auf den General. Schauenburg. Auf Hubers Antrag wird dasselbe dem Büreau übergeben.

Die Munizipalitat von Altdorf im Kanton Waldstätten fodert, daß die Pfarrer wie bisdahin von den Gemeinden und nicht von den Verwaltungskammern ernannt werden. Wyder fodert Verweisung an die Commission, welche hierüber niedergesezt ist. Basler folgt dieser Verweisung, hoft aber, man werde den Gemeinden ihr Recht nicht nehmen wollen. Dieser Antrag wird lebhaft unterstüzt und die Bittschrift in die Commission gewiesen.

Joh. Alder von Küßnacht im Kanton Zürich begehrt im Namen seiner Frau, seiner Schwiegermutter und dieser ihrer Schwester, daß diese beiden leztern ihr Vermögen testamentlich der erstern, welche unehlich gebohren wurde, aber die einfache Legitimation erhalten hat, vermachen dürfen.

Fierz fodert, daß man dieser Bittschrift entspreche. Custor fodrrt Verweisung an die hierüber schon beauftragte Commission. Huber stimmt Custorn bei, in der Hoffnung, daß die Commission baldest einen Rapport mache. Secretan folgt und verspricht baldigen Rapport.

Grosser Rath, 5. December.

Präsident: Pellegrini.

Neukom erhält auf Begehren für 14 Tag Urlaub.

Escher im Namen der Münzcommission trägt den Entwurf zu einem Gesetzesbeschluß vor, welchem zufolge das Direktorium beauftragt wird, theils aus den im Nationalschaz vorhandnen verschiedenartigen altschweizerischen Scheidemünzen, theils aus neuem Metall, nach dem schon im Juli bestimmten Münzfuß, ein Batzen, zwei Kreuzer und ein Kreuzerstücke nach einem durch den gleichen Vorschlag bestimmten Stempel, auszuprägen. Akermann fodert, daß auch noch 1/2 Kreuzerstücke gepragt werden. Escher vertheidigt das Gutachten, weil noch eine hinlangliche Menge ganz kleiner Scheidemünze im Umlauf ist. Zimmermann folgt Eschern, weil diese ganz kleinen Münzen vortheilhafter nur aus Kupfer ausgeprägt werden. Kuhn folgt ebenfalls, weil wann diese kleinen Münzen auf den gleichen Fuß ausgeprägt werden wie die grössern Scheidemünzen, dieselben sogleich ausser Lands gehen. Akermann zieht seinen Antrag zurük und das Gutachten wird einmüthig angenommen.

Die beiden Gutachten über Archive und Bibliotheken der gesezgebenden Rathe werden zum zweiten mal verlesen. Sie sind folgende:

Bürger Repräsentanten!

Wann es in Helvetien hell werden soll, so muß das Gesez sprechen es werde Licht!

Wie rein und wirksam nun dieses Licht sey, wie wohlthatig es für das Vaterland werden soll, hangt von der Erleuchtung der Gesezgeber ab. Diese sind also verpflichtet keine Quellen unbenuzt zu lassen, ihre Erfahrungen zu berichtigen, und zu dem gleichen Zwek ihren Nachfolgern, die gesammelte gelauterte Schätze der Nationalweisheit sorgfaltig geordnet zu bewahren und zu hinterlassen.

Die Originaldokumente der Gesezgebung, der gesezlich ratificierten Verkommnisse, sind gleichfalls so wichtige Nationalschatze, daß es dringende Pflicht des Gesezgebers ist, dieselben unter der unmittelbaren Aufsicht der gesezgebenden Räthe zu behalten.

Um nun bald und mit Sicherheit die Gesetze über diese so wichtige Gegenstände studieren, und Euerer Berathung unterwerfen zu können, schlagt Euch Eure Kommission über die Bibliotheken und Archive vor, folgende Beschlüsse an den Senat zu senden:

I.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß die gesezgebenden Räthe keine Mittel verabsaumen sollen, die Arbeiten der Gesezgeber zu erleichtern und zu vervollkommnen.

In Erwägung, daß die Urkunden der Gesezgebung und der Traktaten der Nation unter die unmittelbare Aufsicht der gesezgebenden Rathe gehören;

hat der grosse Rath nach erklärter Urgenz, beschlossen:

1) Es soll ein Nationalarchiv und dabei eine classische Bibliothek der Gesezgebung errichtet werden; diese beiden Anstalten sind zum gemeinsamen Gebrauch der gesezgebenden Rathe bestimmt.

2) Das Nationalarchiv wird enthalten:

1. Die Urkunde der Konstitution und die Urkunden der Gesetze.
2. Die Verhandlungen der gesezgebenden Räthe.
3. Die Urkunden der Tractaten, welche die Nation verbinden.
4. Die Register aller besondern und Nationalarchive.
5. Die Urkunden aller grossen inländischen und auswartigen Nationalbesitzungen und die Verzeichnisse aller in den übrigen Archiven der Nation vorhandenen Urkunden.
6. Die Zeichnungen der Münzenstempel.
7. Die Zeichnungen der Nationalsiegel.
8. Alle diejenigen hieher gehörigen Gegenstände, welche die gesezgebenden Rathe, darein niederzulegen decretieren werden.

3) In die Bibliothek der Gesezgebung werden aufgenommen werden:

1. Alle classischen Hauptwerke, Elementarbücher und Wörterbücher der Wissenschaften, welche mit der Gesezgebung in Verbindung stehen, besonders historische, geographische u. s. w.
2. Alle das Vaterland betreffende Schriften.
3. So viel möglich alle unmittelbar die Gesezgebung und die allgemeine Staatswissenschaften verhandelnde Werke.

4) Jeder Rath wird einstweilen einen Commissär aus seinem Schooße ernennen, der die Aufsicht über die ersten Einrichtungen für diese Gegenstande haben wird.

5) Keiner dieser Commissäre kann ohne Zuzug des andern nichts einzeln behandeln noch beschliessen.

6) Wann diese Commissars neue Ankauffe oder Einrichtungen nöthig finden, so soll der Commissar des grossen Rathes demselben solche vorschlagen; — der Senat wird sodann nach angehörtem Bericht seines Commissars über diesen Gegenstand, den Beschluß des grossen Raths entweder genehmigen oder verwerffen.

II.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß es durchaus nothwendig ist, bis endliche Organisationsgesetze über das Nationalarchiv und Bibliothek der gesezgebenden Räthe decretiert werden können, vorlaufige Einrichtungen zu treffen;

hat der grosse Rath nach erklärter Urgenz beschlossen:

1) Es soll den Commissarien des Nationalarchivs und der Bibliothek der gesezgebenden Rathe, ein Credit von 4000 Fr. bei dem Nationalschazamt eröffnet werden, um die nothwendigen und zwekmaßigen Ankaufe besorgen zu können.

2) Es sollen von allen Arten Schriften, welche in Helvetien gedrukt werden, vier Exemplare in die Bibliothek von den Herausgebern abgeliefert werden.

3) Die Kommission des grossen Rathes ist bevollmächtigt mit allen denjenigen unmittelbar in Briefwechsel zu treten, welchen Litterarschaze anvertraut sind, die der Nation gehören oder zufallen könnten; diese sollen gehalten seyn dieser Commission alle Erläuterungen und Kenntnisse zu verschaffen, welche sie im Fall seyn könnte, ihnen abzufodern.

4) Diese Commission ist gleichfalls bewältiget, durch den Weg des Vollziehungsdirektoriums mit Auswärtigen in Correspondenz zu treten.

Das erstere Gutachten wird sogleich in Berathung genommen. Kuhn unterstüzt mit vielem Vergnügen dieses Gutachten, weil er schon lange das Bedürfniß so vieler Hilfsmittel fühlte, die für unsre gesezgeberischen Arbeiten wichtig sind; nur wünscht er, daß die beiden Gegenstände, Archiv und Bibliothek getrennt und als abgesonderte Beschlüsse dem Senat mitgetheilt werden, und daß die Commission noch einen Entwurf über die im Archiv einzuführende Ordnung vorlege, weil in einem einmal eingerichteten Archiv die Anordnung nicht mehr abzuändern ist. Spengler will das Gutachten nur dann annehmen, wann diese Bibliothek aus den schon bestehenden Nationalbibliotheken hergenommen werden soll, weil die Republik nicht im Fall ist jezt eine neue Bibliothek anzulegen. Kuhn vertheidigt das Gutachten, weil es hier nicht um eine allgemeine Bibliothek zu thun ist, sondern nur um eine Bibliothek welche den Mitgliedern der Gesezgebung die nöthigen Hilfsquellen für ihre eigentlichen Arbeiten zu liefern hat. Huber bemerkt gegen Kuhns ersten Antrag, daß die Commission erst die anerkannten Grundsaze haben muß, ehe sie mit frohem Muth über die nahern Umstände des Ganzen arbeiten kann: gegen Spenglers Bemerkung stimmt er Kuhn bei. Das ganze Gutachten wird angenommen.

Auch das zweite Gutachten wird einmüthig genehmigt.

Billeter begehrt, daß das Direktorium eingeladen werde in Rükksicht des englischen Baumwollengarns sorgfaltige Untersuchung anzustellen, weil durch den Gebrauch desselben die häufigen Spinner in unsrer Republik verdienstlos werden. Capani fodert Hinlegung dieser Motion aufs Büreau. Secretan bittet Billeter seine Motion zurükzunehmen, indem sie von der Art ist, daß sie nicht vor dem Rath behandelt werden kann, denn wenn wir auch dieses Garn verbieten würden, werden wir dann Concurrenz mit andern Fabrikanten halten können, die dieses wohlfeile Garn benutzen? das beste Mittel besteht darin auch in Helvetien die englische Spinnmaschine einzuführen. Herzog v. Ef. fodert bestimmt Tagesordnung über Billeters Antrag, weil wir durch Hemmung der Einfuhr des englischen Baumwollengarns nicht nur die Spinnereien, sondern den ganzen Handel mit Baumwollenmustern in Helvetien stören würden. Man geht zur Tagesordnung.

Capani fodert den Rapport über die Eintheilung Helvetiens, damit das Volk endlich über diesen Gegenstand und die darüber verbreiteten Gerüchte beruhigt werde und nicht mehr die ehrgeizigen Absichten eines Theils der Versammlung .... Lerm und Ruf zur Ordnung! — Da der Beauftragte der Eintheilungscommission erklärt, daß er das Gutachten nicht bei Handen habe, so bittet der Präsident die das Wort begehrenden Mitglieder dieses Geschäft nun heute nicht mehr zu berühren. Man geht zur Tagesordnung.

Koch im Namen der Friedensrichterkommission bemerkt, daß die Versammlung bei der lezten Behandlung dieses Gegenstandes zwei Grundsaze festsezte, welche die Zwekmaßigkeit dieser sonst so wohlthätigen Einrichtung ganzlich hinderten: denn wenn wir jeder Urversammlung einen Friedensrichter geben, so werden wir hierzu in vielen Gemeinden Männer erhalten, die nicht Fähigkeiten genug zu diesem wichtigen Amt besitzen, und denen besonders nicht die ersten Untersuchungen in Criminalfallen anvertraut werden dürfen, welche eine zwekmaßige Prozeßform von einer ähnlichen Behörde fodert, und wir würden also gezwungen noch eine neue Beamtung für diesen Gegenstand zu erwählen: zudem wie schwierig ist es in einer Gemeinde einen Mann zu finden, der das allgemeine Zutrauen aller allfällig vorhandenen Partheien besizt? häufig also wird der Fall eintreten, daß die streitenden Partheien nicht das erfoderliche Zutrauen zu ihrem Friedensrichter haben, wodurch dieser seinem Endzwek zu entsprechen ausser Stand gesezt wird: und da durch den gleichen lezten Beschluß der Versammlung die Friedensrichter keine Beisitzer haben sollen, wie wollten wir in unsrer neuen Republik einem einzigen Mann das Recht geben unbedingt über irgend einen Betrag abzusprechen und dadurch die ganze Gemeinde der Willkührlichkeit eines Menschen preiß geben? haben aber die Friedensrichter nicht das Recht unbedingt über irgend einen Betrag abzusprechen, so werden sie weitaus in den meisten Fällen unnüz seyn und ihren eigentlichen Endzwek, kleine Streitigkeiten zu schlichten nicht erreichen; denn bei den meisten kleinen Streitigkeiten ist es nicht der Werth der im Streit liegenden Sache selbst, der denselben so oft zu einem kostbaren Prozeß anwachsen macht, sondern persönliche Erbitterung und Starrköpfigkeit verursachen disse.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. N°. XXXIX. Luzern, 17. December 1798.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 5. December.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Kochs Commissionalgutachten.)

Aber gerade diese Leidenschaften sind es auch, welche sich meistens einem gütlichen Vergleich widersetzen werden: hat also der Friedensrichter nicht das Recht über solche Zwistigkeiten unbedingt abzusprechen, so ist er auch nicht im Stand der Prozeßsucht und allen üblen Folgen derselben Einhalt zu thun, also wird durchaus erfodert, daß die Friedensrichter eine gewisse Competenz erhalten, und um ihnen diese anvertrauen zu dürfen, daß man ihnen Beisitzer zugebe. Allein sie sollen auch zugleich grössere Streitigkeiten vergleichen, und hierzu ist ein Mann ausser der Gemeinde, wegen seiner mehrern Unpartheilichkeit weit fähiger als ein Bürger der Gemeinde, wo der Streit liegt, und wenn ein solcher Schiedrichter noch Beisitzer hat, die das Zutrauen der streitenden Parteien haben, so wird der Endzweck desselben noch leichter erreicht. Bedenken wir endlich, welche Kosten es veranlassen würde, in jeder Urversammlung einen Friedensrichter zu haben, so werden alle obigen Gründe wieder unsern lezten Beschluß so sehr verstärkt, daß Euch die Commission anräth denselben zurükzunehmen.

Capani dringt neuerdings darauf, daß das Gutachten über die Eintheilung Helvetiens behandelt werde und will durchaus nicht den Friedensrichtern den Vorzug geben, weil er wohl weiß, daß dieser Vorzug in einer gewissen Gesellschaft verabredet wurde. Koch erklärt, daß er weder gewisse Gesellschaften kenne, noch solche Verabredungen, und da etwas nicht behandelt werden kann, was nicht vorhanden ist, so fodert er aufs neue Tagesordnung über Capanis Antrag. Man geht wiederum zur Tagesordnung.

Cartier unterstüzt die Rüknahme des leztern Beschlusses über die Friedensrichter. Carmintran will über diesen Gegenstand nicht eintreten, weil man nur Zeit damit verliere. Secretan bemerkt, daß man mit der heutigen Behandlungsart am meisten Zeit verderbe und daß die Friedensrichtereinrichtung eine der wichtigsten und dringendsten ist, die zur Organisation der Republik gehört, daher fodert er schleunige Behandlung dieses Gegenstandes. Dieser Antrag wird angenommen.

Bourgeois sagt, Erleichterung des Volks sey immer sein Compaß, daher freute er sich über die Verwerffung unsers Beschlusses vom Senat: er hatte den Beschluß dem Vortheil des Volks und selbst der Volkssouverainität zuwider gehalten: allein in der Commission wurde er eines andern belehrt und stimmt nun mit Freuden unter den gehörigen Bedingungen zu den neuerdings von der Commission vorgelegten Grundsätzen: seine Bedingungen bestehen in der Verkleinerung der Bezirke, in der Bestimmung dieser Bezirke durch die Gesezgebung statt durch die Vollziehung, und daß die Friedensgerichte wechselweise in den verschiednen Gemeinden eines Bezirks gehalten werden und endlich, daß die Beisitzer auch eine kleine Competenz erhalten.

Billeter erklärt, daß er vom Distriktsgericht Meilen eine Bitrschrift erhalten habe, die von diesem Gegenstand spreche; er fodert, daß wann diese Bittschrift nicht diesen Morgen verlesen werden könne, man sie der Commission zur nöthigen Erdaurung zuweise. Carrard stimmt Bourgeois Bemerkungen bei, erklart aber, daß dieselben gegenwärtig, da nur von den ersten Grundsätzen dieser Einrichtung die Rede ist, nicht behandelt werden können: über das Gutachten selbst stimmt er ganz Koch bei, besonders demjenigen Grundsaz, daß der Friedensrichter die kleinen Streitigkeiten unbedingt ausmachen und die übrigen vergleichen könne, und daß um dieses zu bewirken, den Friedensrichtern, wenn man nicht kleine Despoten aus ihnen machen will, Beisitzer gegeben werden müssen. Um diese Grundsatze zu verwerfen, habe man lezthin die Friedensrichter mit den ehemaligen Landvögten verglichen; aber was waren die Landvögte: Menschen, die durch eine Heurath und ein Loos zu Richtern gemacht wurden, und hier haben wir vom Volk gewählte abänderliche Richter! kurz entweder müssen wir auf die ganze Einrichtung der Friedensrichter Verzicht thun oder die vorgelegten Grundsätze annehmen, und daher stimmt er zur Zurüknahme des lezten Beschlusses.

Rellstab kann nicht beistimmen, weil er glaubt,

daß die Friedensgerichte nur Prozesse veranlaßen und vermehren würden: er wünscht, daß jede Gemeinde einen Friedensrichter habe, der nur Vermittler nicht Richter sey und keine Besoldung vom Staat, beziehe. Er fodert also Tagesordnung über Kochs Antrag und begehrt, daß die Commission nach den schon beschloßnen Grundsatzen arbeite. Desloes stimmt Koch und Carrard bei und fodert Abstimmung. Custor folgt. Akermann erklärt, daß er seine Gedanken nicht so geändert habe wie Bourgeois und Custor, weil er durch die Friedensgerichte eine Instanz mehr für alle Prozesse entstehen sieht, und solche herumreisende Gerichte zu kostbar würden: auch hält er die Einrichtung solcher Gerichte für konstitutionswidrig und verspricht einen baldigen Rapport über Verminderung der Gerichtskosten, welches dann die Distriktsgerichte zu keinen so kostbaren Richtern machen würde: Er stimmt also Rellstab bei, und will in wichtigen Sachen den Friedensrichtern Beisitzer geben. Jomini folgt Koch.

Zimmerman bemerkt, daß bei der zahllosen Menge von Friedensrichtern, die man nach unsrem lezten Beschluß haben müßte, man nicht auf ganz tüchtige Richter zählen und ihnen keine Competenz geben könnte: und da diese Richter durchaus besoldet werden müssen und es ganz gleichgültig ist, ob dieß vom Staat oder von den Gemeinden geschehe, weil immer jeder Bürger zahlen muß, so würde der Staat aufs neue sehr belastet; und wahrlich in unsrer Republik ist Oekonomie eine wesentliche Rüksicht; daher laßt uns doch eher nur Friedensgerichte in ganzen Bezirken statt dieser Menge Friedensrichter annehmen, welche aufs neue den Lokalitätsgeist befördern und unterhalten würden, weil sich durch dieselbe wieder jedes Gemeindchen für eine eigene Republik ansahe. Er stimmt also Koch bie.

Fizi bittet dringenst um Beibehaltung des Beschlusses, weil es im ehemaligen Canton Appenzell Innerrhoden leicht Unzufriedenheit veranlaßen könnte, wann wir bloße Friedensgerichte anordneten.

Trösch glaubt es sollte eigentlich jeder Bürger Helvetiens ein Friedensrichter seyn; da aber dieß noch nicht der Fall ist, so will er jedem Distrikt nur einen Friedensrichter geben und in jeder Gemeinde 4 Beisitzer wählen lassen.

Fierz glaubt die Friedensrichter bekommen so viel Arbeit, daß sie nicht unbesoldet seyn können; er stimmt daher ganz Koch bei.

Baggi stimmt Koch bei.

Anderwerth glaubt, es sey nur darum zu thun, in jeder Gemeinde einen Mann zu haben, der das Zutrauen hat und die kleinen Streitigkeiten vergleichen kann; er fürchtet die Friedensgerichte kosten den Staat zu viel: doch will er ein Mittel treffen und in jeder Gemeinde einen Beisitzer an das Friedensgericht wählen lassen und diesem eine kleine Competenz geben: Er stimmt also auch zur Rüknahme des Beschlusses. Indermat bemerkt, daß wenn auf jede Gemeinde ein Friedensrichter erwählt würde, doch nicht 7000 herauskamen wie Koch angab; allein da man diesen Friedensrichtern einige Competenz geben muß, so stimmt er zur Rüknahme des Beschlusses und vereinigt sich übrigens mit Anderwerth.

Lacoste sagt, was zu viel vervielfältigt wird, verliert seinen Werth, daher stimmt er ganz und mit Freude Koch bei.

Der Beschluß, daß keine Friedensgerichte und in jeder Gemeinde ein Friedensrichter seyn soll, wird mit grossem Stimmenmehr zurükgenommen.

Der vom Senat wegen fehlerhafter Abfassung verworfne Beschluß über die Ausgewanderten wird dem Büreau zur Verbesserung übergeben.

Rüce fodert, daß es dem Landmann freigegeben werde, die zu bezahlenden zwei vom Tausend in Lebensmittel zu liefern, weil viele Gegenden Helvetiens ganz von Geld entblößt sind. Bourgeois stimmt im Allgemeinen Rüce bei. Zimmermann will diesen Antrag bis morgen zur sorgfaltigen Untersuchung aufs Büreau legen. Cartier fodert Dringlichkeitserklärung und Verweisung an die Commission. Koch glaubt, dieser Antrag könne als Finanzgegenstand nicht behandelt werden, und bittet also Rüce das Direktorium von dem Geldmangel so vieler Gegenden zu unterrichten, damit es uns eine Einladung darüber mache. Secretan stimmt Cartier bei, und glaubt solche Ausübungsmaaßregeln von Finanzgegenständen können auch von der Gesezgebung bestimmt werden. Akermann stimmt Koch bei und fodert Tagesordnung. Rüce beharret eifrig auf seinem Antrag. Man geht zur Tagesordnung.

Grosser Rath, 6. December.

Präsident: Pellegrini.

Cartier legt eine neue verbesserte Redaktion des Auswanderungsbeschlusses vor, welche angenommen wird.

Koch legt im Namen der Friedensrichtercommission folgenden Beschluß vor, welcher sogleich in Berathung genommen wird.

Der grosse Rath

An den Senat.

§ 1. Jeder Distrikt Helvetiens soll in Bezirke eingetheilt werdent

2. Diese Bezirke sollen nicht weniger Bevölkerung als 1500 und nicht mehr als 3000 Seelen enthalten; Gegenden ausgenommen, welche wegen ihrer bergichten Lage nothwendig kleinere Bezirke erfodern.

3. Die Städte, die 10000 Einwohner oder weniger haben, machen nur einen Bezirk aus; die Städte hingegen, deren Bevölkerung die Summe der 10000 Seelen übersteigt, sollen in zwei Bezirke abgetheilt werden.

4. Die sämmtlichen Bezirke jedes Kantons werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Sie heissen 1ster, 2ter, 3ter Bezirk u. s. w.

5. Jeder dieser Bezirke soll ein Friedensrichter und ein Friedensgericht haben.

6. Das Friedensgericht besteht aus dem Friedensrichter und zwei Beisitzern, welche aus der Anzahl der Beisitzern, des ganzen Bezirkes für jeden einzelnen Fall ausgewählt werden.

7. Die Anzahl der sämmtlichen Beisitzer hingegen soll mit der Anzahl stimmfähiger Bürger des Bezirkes in dem Verhältniß stehen, daß je auf die volle Zahl von hundert stimmfähigen Bürgern ein Beisitzer gewählt wird.

8. Jedes Friedensgericht hat einen Schreiber und einen Weibel, die in Rükksicht ihrer Amtsverrichtungen unter dem Befehl des Friedensrichters stehen.

§ 1. Jomini will diesem § beifügen, daß die Gesezgebung die Friedensbezirke bestimmen soll, indem er fürchtet ohne diese Bestimmung könnte das Direktorium sich diese Eintheilung anmaßrn. Carrard bemerkt, daß das Recht diese Eintheilung vorzunehmen, von selbst der Gesezgebung zugehöre und will also den § ohne Abänderung beibehalten. Cartier will beifügen, daß das Gesez diese Bezirke bestimmen soll. Custor will den § der Commission zurükweisen und wünscht, daß auf eine gewisse Anzahl Aktivbürger ein Friedensgericht ernannt werde. Huber anerkennt das Recht der Gesezgebung solche Eintheilungen selbst vorzunehmen: allein wann das Gesez die Bedingungen dieser Eintheilung festsezt, so hat es keine Schwierigkeit die Ausführung des Gesetzes selbst dem vollziehenden Direktorium aufzutragen, besonders da dadurch die Arbeit beschleunigt und sehr erleichtert wird, und alle unsre Eintheilungen für einmal nur noch provisorisch sind und das Gesez bald alle Eintheilungen aufs neue berichtigen und endlich bestimmen wird. Trösch will jeden Distrikt in 2 Friedensrichterbezirke eintheilen, und legt einen ganzen Gesetzesentwurf hierüber vor, den er der Commission zur Benutzung mitgetheilt wissen will. Escher unterstüzt Hubern der Dringlichkeit wegen, die die Einrichtung der Friedensrichter erfodert und wegen der Schwierigkeit, die eine solche Detailarbeit in einer so zahlreichen Versammlung wie der grosse Rath ist, nach sich zieht: man wird diesem Antrag die Einwendung entgegensetzen, daß in den Rathen mehr Lokalitätskenntniß vereinigt sey, als im Direktorium, allein dieses wird sich die Vorschläge zu dieser Eintheilung von den Statthaltern mittheilen lassen, welche hinlängliche Lokatitätskenntnisse besitzen sollten, und wenn wir noch an die Schwierigkeiten zurükdenken, die die Distriktseintheilung durch die Räthe hatte, und daß uns einst selbst das Direktorium erklärte, durch die Langsamkeit, die wir in diese Arbeit sezten, komme das Vaterland in Gefahr: wann wir dises bedenken, B. R., wer von uns wird dann noch Lust haben, eine noch ausgedehntere und doch nur provisorische Arbeit den Räthen, bei dem Drang ihrer Geschäfte aufzuladen?

Desloes bezeugt, daß er Jominis Meinung unterstützen wollte, aber durch Hubers und Eschers Gründe nun überzeugt sey, daß es weit vortheilhafter ist, diese Eintheilung einstweilen durch das Direktorium vornehmen zu lassen.

Carrard glaubt, unser ersterer Beschluß sey hauptsächlich wegen diesem Gegenstand verworfen worden und so fürchtet er könnte Hubers Antrag auch jezt wieder unsern Beschluß verwerfen machen, ohne diese Besorgniß würde er gern Hubern beistimmen, um aber einen Ausweg zu treffen, wünscht er, daß man den § ohne Zusatz annehme, um dann freie Hand zu behalten, allenfalls den Verwaltungskammern die Arbeit zu übergeben.

Graf bedauert, daß man wieder eine neue Autorität in unsrer Republik aufstellen wolle, da wir deren sonst schon zu viel haben: wann aber Friedensrichter seyn müssen, so stimmt er Tröschs Antrag bei.

Anderwerth stimmt ganz zum Gutachten, weil er erst, wenn der Beschluß angenommen ist, bestimmen will, wer die Eintheilung machen soll. Tabin stimmt Carrard bei.

Jomini denkt, die vorliegende Streitigkeit rechtfertige seine erst geäusserten Zweifel und beharret daher auf seinem Antrag.

Escher findet Carrards Antrag, den Verwaltungskammern die Eintheilung zu übergeben, durchaus unzwekmässig, weil die Eintheilung nicht nach einem allgemeinen System entworfen wurde, und in demselben wahrscheinlich noch mehr Lokalitätsgeist herrscht als in unsrer Mitte. Da übrigens noch niemals in einem Gesetzesbeschluß gleich beim § 1 die Mittel zur Ausführung angegeben wurden, so will er die Entscheidung über diese Frage mit Anderwerth bis zum Ende aufschieben und den § unverändert annehmen. Huber vereinigt sich mit diesem Antrag.

Rüce glaubt, die Verwaltungskammern, welche auf Ort und Stelle sind, können die Eintheilung am Beßten vornehmen, und sie zur Genehmigung der Gesezgebung vorlegen; gegen Graf bemerkt er, daß er nicht begreife, wie man sich dem wohlthätigen Einfluß der Friedensrichter entziehen wolle, von denen Holland, Frankreich, England so süsse Früchte erhalten habe.

Schoch will in jeder Gemeinde einen Friedensrichter haben, und diese über 8 Franken ohne Appellation absprechen lassen.

Bourgeois begreift nicht, wie man noch den Vortheil der Friedensrichter in Zweifel ziehen könne; er glaubt, die Gesezgebung müsse die Bezirkseintheilung vornehmen und will hierzu sogleich die verschiedenen Eintheilungscommissionen beauftragen. Laroste stimmt Jomini bei. Trösch beharret auf seinem An

trag und will die Verwaltungskammern die Eintheilung vornehmen lassen. Der § wird nach Cartiers erstem Antrag angenommen.

§ 2. Rellstab bezeugt, daß da man nun wirklich Friedensgerichte bestimmt habe, er dieselbe der Kostenersparniß wegen grösser zu machen und daher nur die Volksmenge unter die sie nie herabsteigen dürfen, zu bestimmen wünscht. Anderwerth stimmt Rellstab bei, und will die kleinste Zahl auf 3000 Seelen setzen, in der Hofnung, daß die Beisitzer einige Autorität erhalten, um die meisten Streitigkeiten allein vergleichen zu können. Graf begehrt, daß die Bezirke bis auf 6000 Seelen taxend gemacht werden. Akermann, Custor und Deloes stimmen dem § bei. Zimmermann stimmt Rellstab und Anderwerth bei, und bemerkt, daß nach dem Vorschlag der Commission ungefähr 1200 Friedensrichter in Helvetien herauskämen. Escher stimmt Zimmermann bei, weil, wenn nach der gestrigen Idee die Friedensrichter zuweilen in ihren Bezirken herumreisen, die Bezirke ohne Beschwerde des Volks merklich vergrössert werden dürfen, indem, wann dieselben nur 3000 Seelen enthalten dürften, in den etwas bevölkerten Gegenden Helvetiens, kaum 3 Dörfer in einen Bezirk eingeordnet werden dürften. Jomini unterstüzt neuerdings den Rapport und will die Friedensgerichte nach der Bevölkerung der Bezirke bezahlen. Gmür will der erfoderlichen Oekonomie wegen, die Friedensbezirke wenigstens auf 6000 Seelen setzen. Der § wird angenommen.

Koch im Namen der Mehrheit der Eintheilungscommission Helvetiens legt ein Gutachten vor. (Wir werden es in der Folge liefern.)

Secretan begehrt Vertagung bis die ganze Einleitung ins Französische übersezt ist. Desloes stimmt bei und fodert Uebersetzung in alle 3 Sprachen. Gavani glaubt, die Uebersetzung sey höchst überflüssig, indem ungeachtet er diese lange Rede nicht verstund, er doch überzeugt ist, daß sie nur schwülstige Phrasen enthält, die dazu dienen sollen, die Versammlung und das Volk über diesen Gegenstand zu verblenden und dem Föderativgeist neue Nahrung zu geben. Man ruft von allen Seiten zur Ordnung und erkennt die Vertagung, bis das Gutachten ins Französische und Italiänische übersezt ist.

Das Direktorium begehrt Entscheidung der Frage, ob die Präsidenten der verschiedenen Gerichtsstellen eine Stimme bei der Abmehrung haben, oder nur im Fall von Stimmengleichheit entscheiden sollen.

Huber sagt: Nicht nur diese Frage ist noch unentschieden, sondern noch viele andere, welche die Prozeßform angehen, und welche wir nicht einzeln behandeln können, daher begehrt er Verweisung an die hierüber niedergesezte Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium begehrt die Vollmacht, einige liegende Güter, die den Klöstern des Kantons Bellenz gehören und welche zu entfernt liegen, um gehörig benuzt werden zu können, an den Meistbietenden veräussern zu dürfen. Marcacci fodert Verweisung an eine Commission, zur gehörigen Untersuchung. Bäsler stimmt bei, will aber, daß das Direktorium vor allem aus genaue Berichte einsende, weil vielleicht einige Privatabsichten von Seite der dortigen Verwaltungskammer darunter verborgen liegen könnten, in diesem Zeitpunkt, wo wegen Furcht vor Krieg in jenen Gegenden die Güter nicht gesucht werden, durch Steigerung zu veräussern. Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet: Marcacci, Bäsler, Grivel, Graf und Pellandini.

Schlumpf fodert Druck von Kochs vorgelegtem Eintheilungsgutachten. Cartier widersezt sich, weil diese Bekanntmachungen zu viel Geld kosten und der Republikaner dieses Gutachten wohl bald bekannt machen wird. Secretan bemerkt, daß keine Bekanntmachung statt haben kann, bis eine Uebersetzung vorhanden ist. Man geht zur Tagesordnung und nimmt das Friedensrichtergutachten wieder in Berathung.

§ 4. Jomini will statt dem Wort Städte das Wort Gemeinde setzen, weil auch Dörfer über 3000 Seelen enthalten können. Carrard stimmt bei. Akermann will wegen der Unbestimmtheit des Worts Gemeinde nur die Wörter Flecken und Dörfer den Städten beifügen. Custor will in Städten, auf 5000 Seelen ein Friedensgericht setzen. Secretan sagt: Wir haben Gleichheit; wir wissen nicht mehr was eine Stadt, ein Flecken, ein Dorf ist; wir kennen nur Gemeinden; er stimmt also Jomini bei, dessen Antrag angenommen wird.

§ 4. Jacquier will, daß man bestimme, wie die Nummern ausgetheilt werden sollen. Der § wird so wie der folgende ohne Abänderung angenommen.

§ 6. Akermann will bestimmen, wie die Beisitzer gewählt werden sollen. Anderwerth bemerkt, daß über Akermanns Frage ein eigner Abschnitt im Verfolg erscheinen weede. Der § wird mit Akermanns Zustimmung angenommen.

Die beiden folgenden §§ werden angenommen und auf Akermanns Antrag Dringlichkeit erklärt und dieser erste Abschnitt abgesondert dem Senat zugesandt.

Folgender Gesetzesvorschlag wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen:

Der grosse Rath an den Senat,
Nach erklärter Urgenz.

Auf die Botschaften des Vollziehungs-Direktoriums vom 27. September und 23. October. In Erwägung daß die vom Directorium begehrten Gebaude von jener Art Staatsbesizungen sind, die der Nation zur Last fallen, indem ihr Unterhalt kostbar ist, und sie keinen

nützlichen Gebrauch voraussehen lassen: daß die anbegehrten Stücke Erdrich von grossen Domainen zu weit entleger, und in den Händen der Regierung für dieselbe ganzlich unnüz sind; für Partikularen aber von einigem Nuzen seyn können.

In Erwägung, daß die Schlösser Burgdorf und Frauenfeld zu öffentlichen nützlichen Anstalten bestimmt sind.

Hat der grosse Rath beschlossen.

§ 1. Das Direktorium ist begwältiget folgende Gebäude.
a) Das dem vormaligen Kloster Einsiedlen zur Trotte dienende zu Staffa an dem Zürichsee gelegene Gebaude.
b) Die vormalige Kanzley der Landvogtey Wädenschweil
c) Die Kanzley von Werdenberg im Kanton Linth.
d) Das Schloß Brunegg mit seinen kleinen Domainen.
Folgende Stücke Erdrich.
a) Dreyviertel Jucharten Land hinter Stäffis.
b) Eine Jucharte Landes bei dem Zugang des Forstes von Galm im Distrikt Murten.
c) Ein Stüklein Land von ein achtel Jucharten zu Liestall gelegen, öffentlich verkauffen zulassen.

§ 2. Die Verkaufe sollen nach den bisherigen Gesetzen und Gebräuchen jedes Orts worinn diese Gebäude oder Güter liegen, offentlich gehalten werden.

§ 3. Die Bekanntmachung soll wenigstens 3 Wochen vor der Verkaufszeit öffentlich geschehen und angeschlagen werden.

§ 4. Das Directorium ist eingeladen eine vorläufige Schatzung der Gebäude und Güter machen zu lassen, damit sie nicht in einem allzugeringen Preise verkauft werden.

§ 5. Die Schlösser Burgdorf und Frauenfeld sind der Disposition des Directoriums zu öffentlichen Anstalten überlassen.

§ 1. a. Billeter fodert, daß dieses Gebaude und die Pressen, die darin enthalten, abgesondert verkauft werden. Custor will in der Einleitung dieses Gutachtens nicht sagen, daß diese Gebäude unnüz seien, sondern nur minder nüzlich. Zimmermann stimmt Custor bei, doch will er sagen, allenfalls minder nüzlich. (Man lacht.) Akermann vertheidigt den §, welcher angenommen wird.

§ 1. b. Billeter behauptet, dieses Gebäude sey kein Nationalgut und nur durch eine Irrung der Zürcherischen Verwaltungskammer, welche den Landschreiber, der ein Bürger der Stadt ist, begünstigen wollte, als solches angegeben worden. Rellstab will in Rüksicht Billeters Einwendungen diesen § vertagen. Cartier denkt, wenn dieses Gebäude nicht ein Nationalgut sey, so werde der Eigenthümer sich dawider setzen. Er fodert also Tagesordnung über Billeters Antrag. Weber stimmt bei. Bourgeois folgt Rellstab. Billeter beharret, weil der Landschreiber von Wädenschwyl sein Haus erst sehr theuer der Verwaltungskammer angehängt hat, und nun diese dasselbe mit Verlust veräussern würde. Er verspricht hierüber Beweise. Zimmermann bemerkt, daß wir nicht zu untersuchen haben, wie dieses Gebäude Nationalgut geworden ist, in dem nicht wir, sondern das Direktorium die Rechnungen der Verwaltungskammern zu untersuchen haben; daher stimmt er zum §. Weber fodert in Rüksicht Billeters Einwendungen eine Einladung an das Direktorium, um Auskunft über diesen Gegenstand zu begehren. Gmür fodert eine ausserordentliche Untersuchungscommission. Herzog stimmt Webern bei. Billeter beharret neuerdings, weil man die Verwaltungskammern gehörig bewachen müsse. Graf stimmt Billeter bei, und fodert Verweisung an die Commission. Kuhn stimmt Webern bei und fodert Billetern auf, dem Direktorium seine Bemerkungen mitzutheilen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die beiden folgenden Artikel dieses § werden angenommen.

§ 1. e. Escher bezeugt, daß dieses Schloß eine vortheilhafte militarische Lage habe und selbst einigermaßen befestigt sey, da dasselbe also dieser Lage wegen zur Einlogirung einer kleinen Garnison für die Republik bequem ist, so kann er nicht zur Veräusserung desselben stimmen und wundert sich, wer das Direktorium so übel berathe, ein so zwekmässiges Gebäude zu veräussern. Rellstab und Billeter folgen ganz Eschern. Cartier und Herzog unterstützen das Gutachten, weil dieses Schloß als baufallig angegeben wird und die militarische Lage gleich noch ihre Vorzüglichkeit beibehalten werde. Rellstab versichert, daß das Gebäude keineswegs baufällig sey. Suter und Zimmermann unterstützen Eschern. Die Beibehaltung des Schlosses Regensperg für die Nation wird erkannt.

§ 1. f. Broye bemerkt, daß dieses Stük Erdreich zu einem Begräbnißplaz bestimmt sey, und will es daher ohne Versteigerung um einen billigen Preiß abtreten. Suter folgt ganz Broye, Marcacci unterstüzt den Rapport, weil die Gemeinde Stäfis hier als blosse Particularperson auftritt, und diese Ausnahmen sich zu sehr vervielfältigen könnten. Zimmermann stimmt Marcacci bei. Cartier stimmt ganz Broye bei. Secretan macht auf die Wichtigkeit aufmerksam, die Todten nicht mehr unter den Lebenden zu begraben, und weil die Gemeinde Stäfis diesen wichtigen Schritt thun will, sollen wir ihn begünstigen, und daher stimmt er ebenfalls Broye bei, dessen Antrag angenommen wird.

Die beiden folgenden Artikel dieses § werden angenommen.

§ 2 wird ebenfalls ohne Einwendungen angenommen.

§ 3. Lacoste fodert, daß solche Veräusserungen

in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden. Dieser Antrag wird mit dem § selbst angenommen.

§ 4 wird angenommen.

§ 5. Anderwerth bemerkt, daß der § unbestimmt ist, weil, wenn das Direktorium einen öffentlichen Gebrauch von den beiden Schlössern machen will, es dieses ohne Erlaubniß von der Gesezgebung thun kann, und er nicht dazu stimmen könnte, daß das Schloß Frauenfeld verkauft werde. Secretan folgt. Cartier begehrt, daß man setze, diese Schlösser werden zu öffentlichem Gebrauch überlassen. Dieser Antrag wird angenommen.

Akermann begehrt, daß die Saalinspektoren beim Nationalschazamt Nachfrage halten, ob die Repräsentanten nicht bald wieder Etwas auf Rechnung ihres Jahrgehalts beziehen können. Billeter folgt, weil kein Geld hier zu haben ist, und wann er bezahlen muß, was er schuldig ist, die Nation ihn auch bezahlen soll, was sie ihm schuldig ist. — Man geht sogleich zum Abstimmen und Akermanns Antrag wird angenommen.

Nachmittagssitzung.

Durch absolutes geheimes Stimmenmehr wird Cartier zum Prasidenten und Graf zum Secretär erwahlt.

Für die Stelle eines Saalinspektors erhalten Wyder und Herzog v. Ef. gleiche Stimmen; durch das Loos wird Wyder gewahlt.

Grosser Rath, 7. December.
Prasident: Cartier.

Das Gutachten über die s. g. ewigen Anwohner oder Hintersassen von Luzern, welchem zufolge denselben ihre als Bürgschaft hinterlegten Capitalien heraus gegeben werden sollen, wird zum zweitenmal verlesen, in Berathung genommen und einmüthig genehmigt.

Das Gutachten über ein allgemeines helvetisches Tagblatt wird in Berathung genommen. (Dasselbe ist im 2 sten Stuk des II. Bands des Republikaners abgedrukt).

Carrard sagt, der 12 § dieses Rapports ist wohl überflüssig; in Frankreich war eine so grosse Unternehmung wohl möglich, aber Helvetien ist zu klein dazu, und dieses Blatt würde nur den gebildetern Klassen nicht dem Volk dienen, und da diese ungeheure Unternehmung unfehlbar sehr bald fallen müßte, so würde auch alles Geld verlohren seyn, welches die Anlegung dieser Unternehmung erfodert hätte; er begehrt also Tagesordnung über dieses Gutachten und fodert Niedersetzung einer Commission, um das Volksblatt, welches schon erkannt, aber nicht zwekmässig genug eingerichtet ist, in eine etwas bessere Form zu bringen, so daß durch dasselbe in der grossen Masse des Volks Unterricht und Aufklärung verbreitet werde; über das vorliegende Gutachten aber fodert er Tagesordnung.

Zimmermann bemerkt, daß freilich ein solches Blatt sehr zwekmässig wäre, weil ohne Anstellung von Geschwindschreibern die Blätter, welche die Verhandlungen der Räthe liefern, höchst unvollständig erscheinen, allein in dieser Ausdehnung glaubt er die Unternehmung viel zu groß und begehrt daher Rükweisung dieses Gutachtens an die Commission, um von derselben einen neuen Vorschlag zu erhalten, worin allenfalls einem schon vorhandenen Blatt eine grössere Ausdehnung gegeben werde, um dasselbe vollständiger zu machen. In Rüksicht des Volksblatts stimmt er ganz Carrard bei, weil er bis jezt noch kein zwekmässiges Volksblatt kennt, als den Schweizerbot von Zschokke, und der Staat mit seinen eignen Volksblättern viel Geld verschleudert, indem die unentgeltliche Austheilnng der Sache mehr hinderlich als vortheilhaft ist.

Pellegrini findet den Vorschlag eines solchen Tagblatts sehr zwekmässig, weil dadurch alle falschen Gerüchte zerstreut und eine edle Art von Ehrgeiz unter den Mitgliedern der Räthe bewirkt wird, indem wann sie sicher sind, daß ihre Meinungen dem Publikum getreu mitgetheilt werden, sich jeder befleissen wird, sich aufzuklären, wodurch unsre Berathungen und selbst die Gesetze, die wir durch dieselben machen, an innerm Werth wesentlich gewinnen werden; diesen Zwek wünscht er, die Mittel sind ihm gleichgültig und daher stimmt er Zimmermann bei.

Desloes findet ein Tagblatt ungemein zwekmässig, weil dadurch verhindert wird, daß die Meinungen der Mitglieder entweder entstellt oder nur halb erscheinen, allein die ungeheuren Kosten dieser Unternehmung erschrecken ihn, daher stimmt er Zimmermann bei. Herzog v. Ef. ist gleicher Meinung und wundert sich, daß wahrend wir immer von Oekonomie sprechen, so kostbare Entwürfe vorgelegt werden.

Escher bemerkt, daß bis jezt gegen das Gutachten noch nicht eine Einwendung gemacht wurde und bedauert, daß die Versammlung dasselbe zu verwerfen scheint, weil sie eine solche Unternehmung für Helvetien zu ausgedehnt und zu kostbar findet; allein man lasse sich doch nicht durch eine bloße Summe zurükschrecken, die Erfahrung spricht wider diese Furcht, denn der schweizerische Republikaner wird jährlich in seiner jezigen Ausdehnung eine Summe von beinahe 3000 Dublonen erfodern, und die Unternehmer so wenig als die Heraußgeber leiden eben keinen grossen Schaden dabei, und da von diesem so unvollständigen und mangelhaften Blatt 2000 Exemplare gedrukt werden, sollte dann ein vollständigeres besseres Blatt nicht noch mehr Gunst beim Publikum finden, weil dann jenes Blatt wegfallen würde! Er bittet also, daß man nicht vor Forcht über die Summe der

2500 Dublonen dieses Gutachten ganz verwerfe, sondern dasselbe Hhweise in Berathung nehme.

Lacoste stimmt auch für Zurükweisung an die Commission, weil er nicht so grosse Kosten veranlassen will, um in bloß deutscher Sprache ein Volksblatt zu haben.

Huber will sich gerne mit Zimmerman vereinigen, weil er sieht, daß man über blosse Summen erschrocken ist; die bessere Einrichtung des Volksblatts aber wünscht er der Commission über öffentlichen Unterricht zuzuweisen.

Kuhn stimmt ganz Zimmermann bei, obgleich er überzeugt ist, daß man entweder auf treue und vollständige Darstellung unsrer Berathungen Verzicht thun, oder eine gewisse Summe Geld für ein solches Tagblatt aufopfern muß. Für einmal aber glaubt er könne die Sache etwas aufgeschoben werden; das Volksblatt will er auch einer Kommission zuweisen, weil dasselbe neben einigen vortreflichen Aufsätzen auch andere enthält, welche ihres zu künstlichen Styls wegen wenig zwekmässig sind. Erlacher wünscht daß dieses Tagblatt durch eine Partikularunternehmung zu Stande komme, und glaubt durch einige Begünstigung werde dieses zu erhalten seyn; die Sache selbst hält er für sehr nothwendig, da viele solche Blätter sehr partheiisch sind. Carmintran erkennt die Vortheile eines solchen Blattes, glaubt aber dasselbe könne sehr eingeschränkt werden; aber es müßte eben so gut französisch als deutsch erscheinen: er stimmt endlich Zimmermann bei. Der Gegenstand wird vertaget und die Untersuchung über eine zwekmässigere Einrichtung des Volksblatts einer Kommission zugewiesen, die aus den Bürgern Carrard, Germann und Näf besteht.

Kuhn sagt, da Erlacher uns anzeigte, daß sich ein öffentlicher Beamter, (der Statthalter des Leman) eine Art Censur über ein Zeitungsblatt erlaubt habe, so fodre ich eine Einladung an das Direktorium, um dasselbe aufzufodern, den Beamten jeder Art die Censur zu untersagen. Dieser Antrag wird angenommen.

Graf fragt, ob da nun das Tagblatt vertaget wurde, der Geschwindschreiber Bluntschli welcher zur Probe angenommen wurde, noch weiter fort am Bureau bleiben soll oder nicht? Schlumpf stimmt bei, und fodert Dringlichkeitserklärung über Entscheidung dieser Frage. Kuhn bezeugt daß die der Kommission eingegebnen Proben dieses Geschwindschreibers gut seyen, und den Erwarturgen ganz entsprechen. Desloes fodert daß der Geschwindschreiber einstweilen noch beibehalten werde, weil er von der Dringlichkeit eines Tagblatts überzeugt ist, und hoft die Versammlung werde wieder auf diesen Gegenstand zurükkommen. Zimmermann sagt, da man zu meiner größten Verwunderung den ganzen Gegenstand vertagte, so muß auch dieser Gegenstand vertagt werden: allein da die Sache dringend ist, so hoffe ich werde die Vertagung nur bis morgen dauern. Huber giebt dem provisorischen Geschwindschreiber das beßte Zeugniß, und folgt ganz Zimmermann, mit Bitte diese besondere Frage der Kommission zuzuweisen. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan legt im Namen einer Kommission das Gutachten über allgemeine Legitimation unehelicher Kinder vor. (Es ist dasselbe durch Irrthum schon in der Sitzung vom 5 December geliefert worden.) Huber fodert Dringlichkeitserklärung. Desloes und Zimmermann widersetzen sich diesem Antrag wegen der Wichtigkeit dieses Gutachtens, um dasselbe gehörig untersuchen zu können. Kuhn stimmt Hubern bey, weil es nur um Allgemeinmachung der schon häufig getroffenen einzelnen Maasregeln zu thun ist. Ackermann folgt. Tomamichel fodert Uebersezzung dieses Gutachtens ins Italiänische, welche zugestanden wird. Secretan bemerkt daß die Sache selbst dringend sey, und das Glük vieler Bürger von der Beschleunigung derselben abhängt; er fodert also daß dieses Gutachten in drei Tagen behandelt werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß der Nationalschaz des ehevorigen Kantons Uri sich auf 237400 Gulden belief, wovon aber die Gemeinden des Distrikts Altorf nun die Summe von 116526 1/2 Gulden als Eigenthum ansprechen, weil diese Summe aus den Pensiongeldern für die in fremden Diensten stehenden Truppen nach und nach entstanden sey: da aber das Nationalschazamt diese Summe als Nationalgut anspricht, so fodert es Entscheidung dieser Frage. Rellstab fodert Verweisung an die Staatsgutskommission, und begehrt daß dieselbe in acht Tagen Rapport mache. Herzog stimmt bei, fodert aber in drei Tagen ein Gutachten über diesen besondern Gegenstand. Custor will der Kommission 14 Tage Zeit geben. Herzog beharret auf seinem Antrag. Graf stimmt Herzog bei und fodert in 14 Tagen von dieser Kommission ein allgemeines Gutachten. Desloes stimmt Herzog bei. Schlumpf folgt Rellstab, und will daß die Kommission sich besonders darüber erkundige, ob diese Gemeinden dieses Pensionengeld hätten vertheilen dürfen oder nicht. Blattmann bemerkt daß die Kommission nur höchst unsicher arbeiten könne, ehe die Gesezgebung ihr erst einige Grundsätze hierüber an die Hand gebe: er fodert also Vertagung dieses besondern Gegenstandes. Fierz glaubt die Zeit sey der Kommission schon bestimmt für ihren Rapport. Gmür sieht diese Frage als ganz richterlich an, und fodert daß die Kommission nur Grundsätze hierüber im allgemeinen aufstelle. Besler stimmt Gmür bei, und fodert daß man zuerst den allgemeinen Bericht abwarte; er ist aber überzeugt daß dieses Geld Privatgut ist, weil die Einwohner

dieses Distrikts dasselbe hätten unter sich vertheilen können. Secretan widerlegt Gmür und stimmt Herzog bei. Rellstabs Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesezgebenden Räthe.

Luzern den 4. December 1798.

Bürger Gesezgeber!

Eine traurige Erfahrung hat die Regierung belehrt, daß wenn man die Aufrührer und Gegenrevolutionärs vor die gewöhnlichen Gerichte ziehet, die heilsame Wirkung, welche aus einer schnellen Verführung ihres Prozesses und aus einer unpartheiischen und strengen Beurtheilung entspringen würde, durch die langwierige Verfahrungsart verloren gehe, oder eine entgegengesezte Wirkung habe.

Was dann die Wirkung hauptsächlich entkräftet, die das Beispiel hervorgebracht haben würde, ist, daß die gewöhnlichen Gerichte die Zahl der Schuldigen zu sehr vervielfaltigten, indem sie die verschiedenen Grade der Schuld nicht von einander unterschieden.

Es ist von der höchsten Wichtigkeit, Bürger Gesezgeber, diese Fehler in den gegenwärtigen Zeitumständen zu vermeiden.

Die innern Feinde der Republik müssen unpartheiisch beurtheilet werden, ihre Strafe muß aber schnell und von solcher Art seyn, daß ihre Mitschuldigen dadurch abgeschrekt werden.

Ueberzeugt, daß die Langsamkeit der gewöhnlichen Gerichte mit dem Drang der Zeitumstände unverträglich seyn, ladet Euch das Direktorium ein, Euch in Euerer Klugheit über die Mittel zu berathen, diesem vorzubeugen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Mousson.

Escher anerkennt die Nothwendigkeit einer schnellen und ernsthaften Gerechtigkeitspflege in solchen aufrührerischen Vergehungen ganzer Distrikte, und begehrt daß man dem Wunsch des Direktoriums durch Entwerfung eines schnellen Rechtganges für solche Fälle entspreche. Allein sehr erstaunt ist er, daß das Direktorium einen Wink zu einem außerordentlichen Tribunal in dieser Bothschaft zu geben scheint; der 9te Titel der Konstitution bestimmt deutlich den Richter für alle Staatsverbrechen, und wo die Konstitution spricht, soll sie uns heiliges unverlezliches Gesez seyn! sie ist der Vereinigungstraktat der im Anfang dieses Jahrs noch getrennten helvetischen Staaten, zu einer Einen und untheilbaren Republik; verletzen wir sie, so brechen wir den Fundamentalvertrag unsrer ganzen Staatsverfassung, und gäben dadurch dem ganzen Volk oder einzelnen Theilen desselben ebenfalls das Recht von diesem, unsrer Vereinigung unentbehrlichen Grundvertrag abzuweichen; denkt an die Folgen die ein solcher erster Schritt für unsre neue Republik und für die ganze Sache der Freiheit in unserm Vaterland haben könnte! Entfernt also von euch, B. Repräsentanten, jeden Gedanken euch von unsrer Konstitution, dem Fundament unsrer Republik, zu entfernen, bleibt in den Schranken der Verfassung, und tragt einer Kommission auf, euch einen Vorschlag einzugeben, über einen schnellen Rechtsgang in Beurtheilung der Staatsverbrechen nach Anleitung des 9ten Artikels der Konstitution. Jomini stimmt Escher bei, und fodert eine Kommission von fünf Mitgliedern. Anderwerth stimmt bei. Secretan sieht die Sache für so klar an, daß er nicht einmal eine Kommission niederzusetzen wünscht. Die Konstitution ist ganz deutlich hierüber, und ihr können wir nicht zuwider handeln, und wann auch die Republik in Gefahr dadurch kommen sollte. Setzen wir ein außerordentliches Tribunal nieder, so wäre dieses ein wahres Revolutionstribunal, vor welches jeder Bürger, selbst wir, wenn man uns gegenrevolutionairer Gesinnungen anklagte, gezogen würde; denkt an die unabsehbaren Folgen die ein solcher erster Schritt für unser ganzes Vaterland haben könnte. Die Konstitution selbst giebt dem Direktorium die Mittel an die Hand den Rechtsgang in den Tribunalien zu bewachen, und nöthigenfalls zu leiten, ich fodre also auf die Konstitution begründet die Tagesordnung über diese Bothschaft. Anderwerth glaubt, diese Bothschaft habe einen ganz natürlichen Grund in der langsamen Criminalrechtspflege im Kanton Waldstätt, und sieht keine so bedenkliche Folgen in derselben wie seine Vorgänger; er stimmt nochmals für eine Kommission, und fodert daß diese uns ohne Einschränkung ein Gutachten vorlege, über die Art das Vaterland von den übeln und sehr verderblichen Folgen dieser langsamen Criminaljustiz in solchen weitaussehenden Fällen zu bewahren.

(Die Fortsetzung folgt.)